

Pflegeunterstützungsgeld

Das Pflegeunterstützungsentgelt kann von Angehörigen pro Kalenderjahr für bis zu zehn Arbeitstage je pflegebedürftiger Person in Anspruch genommen werden ***und ist nicht mehr beschränkt auf einmalig insgesamt zehn Arbeitstage je pflegebedürftiger Person.**

Gerade am Anfang, wenn ein/e nahe/r Angehörige/r pflegebedürftig geworden ist, bestehen viele Fragen und es müssen u.U. weittragende Entscheidungen gefällt werden. Hierfür sind eine eingehende Beratung (sowohl Familienintern, als auch durch Beratungsstellen) unbedingt sinnvoll.

Wenn ein Familienmitglied plötzlich pflegebedürftig wird, haben Sie als pflegende/r Angehörige/r das Recht auf eine zehntägige 10-tägige Auszeit vom Beruf. Die Auszeit dient dazu, -im akuten Fall- Vorbereitungen zu treffen und Maßnahmen einzuleiten, die die Pflege ihrer/s Angehörigen sichern.

Das Pflegeunterstützungsgeld gibt somit Angehörigen die Möglichkeit eine bedarfsgerechte Pflege sicherzustellen.

Wer gilt als Angehörige/r?

Nach §7 Pflegezeitgesetz (PflegeZG) gelten folgende Personen als Angehörige:

- Eltern, Großeltern, Schwiegereltern, Stiefeltern
- Ehegatt*innen, Lebenspartner*innen, Partner*innen einer eheähnlichen oder lebenspartnerschaftsähnlichen Gemeinschaft, Geschwister, Schwäger*innen
- leibliche Kinder, Adoptiv- oder Pflegekinder, Kinder des/der Ehegatt*in oder Lebenspartner*in sowie Schwiegerkinder und Enkelkinder

Um einen Einkommensverlust auszugleichen, erhalten Sie während Ihrer Auszeit ein Pflegeunterstützungsgeld, welches sich wie folgt berechnet:

Berechnungsgrundlage:

Als Berechnungsgrundlage für die Höhe dient das Nettoentgelt auf ihrer Lohn-/Gehaltsabrechnung. Sind zusätzlich zum monatlichen Gehalt in den letzten **12 Monaten keine Sonderzahlungen** des Arbeitgebers (zum Beispiel Urlaubs- oder Weihnachtsgeld) bezogen worden, beträgt das Pflegeunterstützungsgeld **90 Prozent des Nettoentgeltes** für den zu berechnenden Zeitraum. Wurden solche Sonderzahlungen innerhalb der letzten 12 Monate gewährt, berechnet sich das Pflegeunterstützungsgeld zu 100% vom Nettoentgelt.

Einschränkung:

Das errechnete Pflegeunterstützungsgeld darf brutto nicht mehr als 70% der in der gesetzlichen Krankenversicherung festgesetzten Beitragsbemessungsgrenze betragen.

Aktuell (2023) entspricht dies einem Betrag von täglich 112,88 Euro. (58.050 Euro pro Jahr – 161,25 Euro pro Tag x 0,7 = **112,88 Euro täglich**)

Beispielrechnung:

Nettoentgelt (pro Tag): = 70 Euro

maximaler Anspruch auf Pflegeunterstützungsgeld 10 Tage (**100%**) x 70€ = 700€

Pflegeunterstützungsgeld **90 %** (ohne Sonderzahlungen): 700€ x 90% = 630€

***ab 1. Januar 2024 sind die Leistungen mehrmals jährl. abrufbar.**